

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK



Proben während der Corona-Pandemie - Update vom 9. Juni 2020

Gemäß medizinischer Einschätzungen besteht beim Chorsingen ein nicht unerhebliches Risiko der Übertragung des Sars-Cov2-Virus. Die Forschungen darüber dauern an, die bisherigen Erkenntnisse zur Covid19-Erkrankung sind bei weitem noch nicht abschließend zu beurteilen.

Als vorrangiger Übertragungsweg gilt beim Singen (und eingeschränkter beim Sprechen) neben einer Tröpfcheninfektion die Übertragung über die Atemluft durch Aerosol.

Das Freiburger Institut für Musikermedizin vertritt die Einschätzung, dass bereits in kleinen Chorformationen von mehr als 5 Sänger/innen, erst recht in größeren Chorformationen davon auszugehen ist, dass sich das Infektionsrisiko durch die im Raum befindliche Durchmischung und den Austausch von Aerosolen, die virusbelastet sein könnten, potenziert. Hier müsste eine Corona-Infektion vor einer Chorprobe bei allen Beteiligten sicher ausgeschlossen sein, was zum jetzigen Zeitpunkt technisch nicht realisierbar ist.

Entscheidend ist bei allen bisher bekannt gewordenen schweren Krankheitsverläufen die Viruslast gewesen.

Aufgrund mehrerer medizinischer Expertisen und Stellungnahmen geht man inzwischen jedoch von einer deutlich geringeren Abstandsregelung für das Singen aus. Erste Studien (vgl. Bundeswehruni München) zur Ausbreitung beim Singen ausgeatmeter Aerosole belegen, dass der Wirkungskreis sich unterhalb einer Distanz von 2 Metern beläuft. Bisherige Abstandsvorgaben von über 5 Metern werden daher von Medizinern als „Übererfüllung“ für nicht erforderlich erachtet.

Vorsichtige Lockerungen geltender Bestimmungen der Bundesländer stehen weiterhin unter der Maßgabe, die Risiken einer Virusübertragung auf das Minimum zu reduzieren und die Gesundheit der Bevölkerung im Blick zu halten.

Ab **10. Juni** gilt in **Rheinland-Pfalz** ist der Probenbetrieb für Chöre und Musikgruppen wieder erlaubt. Es soll vorwiegend im Freien geprobt werden. Beim Singen ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten. Für die Probenfähigkeit sind eigene Hygieneschutz-Konzepte vorzulegen und vom Träger zu genehmigen. Auch sind alle Personen hinsichtlich einer möglichen Kontaktnachverfolgung zu erfassen.

Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen sind der Einsatz von Chören und der Gemeindegesang untersagt. Auch Konzertveranstaltungen mit Chören sind untersagt.

In der **Landesverordnung Hessen (gilt bis 5. Juli)** finden Chöre und Musikgruppen keine ausdrückliche Erwähnung.

Das **Robert-Koch-Institut** hat zum gemeinsamen Singen (und Musizieren mit Blasinstrumenten) noch keine Bewertung der wissenschaftlichen Studien vorgenommen.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

DEZERNAT PASTORALE DIENSTE

REFERAT KIRCHENMUSIK

Die nachstehenden Maßnahmen legen den **SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard, Empfehlungen für Religionsgemeinschaften, Branchenregelung der Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG vom 12.05.2020** zu Grunde.

Wichtige Aspekte:

1. Kirchenmusik ist eine Wesensäußerung kirchlicher Arbeit. Deshalb treffen nötige Einschränkungen die kirchenmusikalische Arbeit besonders hart. Oberster Grundsatz ist jedoch, alle Risiken der Verbreitung und Ansteckung zu vermeiden.
2. Der staatliche Gesetzgeber regelt den Umgang mit Beschränkungen, die sich am Infektionsgeschehen orientieren. Die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz, auf deren Gebiet das Bistum Limburg liegt, sind nicht zeitgleich unterwegs, was die Lockerungen betrifft. Deshalb ist nicht überall alles zum gleichen Zeitpunkt erlaubt.
3. Bevor irgendetwas in kirchlichen Räumen stattfinden kann, muss der Träger dieses Hauses/dieser Kirche, also i.d.R. der Verwaltungsrat oder Gesamtverband, einen Beschluss für ein Schutzkonzept fassen.
4. In kirchlichen Chören und Instrumentalgruppen wirken vielfach Menschen mit, die zu den besonders gefährdeten Risikogruppen (Alter ab 50 Jahre aufwärts, Vorerkrankungen) gehören. Es wird daher empfohlen, in jedem Fall für Angehörige von Risikogruppen den Probenbetrieb noch nicht wieder aufzunehmen.
5. Es wird weiterhin empfohlen, sich mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern in Verbindung zu setzen und entsprechend der für die jeweiligen Kommunen geltenden Regelungen zu verfahren.

Aus musikfachlicher Sicht haben wir den Versuch unternommen, ein **Konzept** zu entwickeln, dass unter Einbeziehung epidemiologischer Erkenntnisse und gesundheitsvorsorgender Regeln die **Grundlage für ein möglichst risikoarmes Proben mit kleinen Sängergruppen** ermöglicht.

Das hier vorgelegte Konzept zur **behutsamen Wiederaufnahme chorischer Aktivitäten** ist dabei von musikpraktischen Aspekten in Abwägung zum gesellschaftlichen Gesundheitsschutz geleitet.

Als wesentliche **Kriterien für dieses Konzept** gelten Erkenntnisse aus dem bisherigen Infektionsverlauf:

- Besonders geeignet sind Gebäude mit großem Luftvolumen, daher möglichst große und ausreichend hohe Räume mit guter Durchlüftungsmöglichkeit nutzen,
- Beschränkung der Probeneinheit auf maximal 30 Minuten,
- Strikte Beschränkung der Teilnehmerzahlen in Relation zur Raumgröße,
- Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln beim Ankommen und beim Verlassen der Probe,
- intensive, mindestens 15-minütige Lüftungspausen,
- Kontrolle des Zugangs und Nachverfolgungsmöglichkeit durch das Führen von Listen,
- Personen mit ungeklärten Symptomen, Fieber, Erkältungsanzeichen etc. bleiben fern,
- Proben im Freien können nur in Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsämtern und nach Information des zuständigen Ordnungsamtes stattfinden.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

DEZERNAT PASTORALE DIENSTE

REFERAT KIRCHENMUSIK

Im Einzelnen sollten diese Maßnahmen im örtlich anzupassenden **Hygiene-Konzept** vorgesehen werden:

Organisation des Probenraums

- Der Probenraum, im Idealfall die Kirche oder der Gemeindesaal (mit hoher Decke und großem Raumvolumen sowie Lüftungsmöglichkeit) ist mit markierten Plätzen im vorgeschriebenen Abstand von 3 Metern nach allen Seiten vorzubereiten. **Pro Person** im Raum müssen **9 Quadratmeter Fläche** vorhanden sein (3 x 3m).
- Wo immer es möglich ist, sollen Proben im Freien stattfinden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich keine Ansammlung von nicht zugehörige Personen bilden kann.
- Für jede Probe wird eine Ordnerperson bestimmt, die den Einlass regelt und eine Namensliste mit Datum, Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer führt. Pseudonyme oder Fantasienamen sind nicht zulässig. Ggfs. kann Personen der Zutritt verwehrt werden. Diese Liste dient lediglich zur möglichen Nachverfolgung der Teilnehmer bei einem Verdachtsfall und wird gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt.
- Am Eingang ist Desinfektionsmittel bereit zu halten.
- Das Betreten und Verlassen des Probenraums ist ohne Begegnung mit entgegenkommenden Personen möglich.
- Der Raum ist nach 30 Minuten **gut zu durchlüften** (Stoßlüftung mindestens 15 Minuten).
- Die Sitzpositionen sind **definiert** und **kenntlich gemacht** (insbesondere bei Proben im Kirchenraum).

Verhaltensregeln

- Bis zum Erreichen des Platzes besteht innerhalb von Gebäuden Pflicht zum Tragen von **Mund-Nasen-Schutz**.
- Alle Sänger/innen müssen vor Beginn der Probe **gründlich** die Hände desinfizieren.
- Für das Singen gelten **3 Meter als Abstandsregel über das übliche Maß von 1,5 Meter hinaus**
- Personen mit **Symptomen** bleiben der Probe fern (Fieber, auch leichtes; trockener Husten, sonstige Erkältungsanzeichen).
- Alle Sänger/innen halten die Husten- und Nies-Etikette strikt ein.
- Der/die Chorleiter/in verlangt keine überdeutliche Artikulation oder Singen im Fortissimo.
- In den Pausen und nach Probenschluss sind keine Ansammlungen zu bilden, sondern das Umfeld des Probenorts zügig zu verlassen.
- Treten nach einer Probe Symptome auf, kontaktieren die betreffenden Personen ihren Hausarzt. Sollte dieser eine positive Diagnose stellen, sind unverzüglich die Chorverantwortlichen zu informieren.

Proben-Organisation

- Die Dauer einer Probeneinheit beträgt höchstens **30 Minuten**.
- Proben kleiner Ensembles für die Gestaltung von Gottesdiensten sollten **zeitlich und örtlich unabhängig vom betreffenden Gottesdienst** erfolgen.
- Zwischen Probeneinheiten wird **15 Minuten** gelüftet, **ohne dass sich Personen im Raum** befinden.
- Wo es angebracht erscheint, können **Trennwände aus Plexiglas** zwischen den Teilnehmenden aufgestellt werden. Diese sollten so bemessen sein, dass sie einen wirksamen Spuckschutz darstellen.
- **Noten** werden nicht von Hand zu Hand weitergegeben, jeder Sänger bringt seine Noten mit und nimmt sie wieder mit nach Hause. Neue Noten werden postalisch zugesendet.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK

Nachbereitung der Probe

- Nach jeder Probe werden Stühle, Plexiglasscheiben, Handgriffe und andere Kontaktstellen **desinfiziert**.
- Räumlichkeiten, Kontaktflächen und Böden werden regelmäßig feucht gereinigt.
- **Aufbewahrung der Teilnehmer-Listen unter Verschluss für 1 Monat**. Die Listen müssen auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt werden.

Es besteht generell **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an einer reduzierten Chorprobe. Die Chorsänger/innen behalten eigenverantwortlich im Blick, ob und welche gesundheitlichen Bedenken ggfs. auch hinsichtlich ihres familiären Umfeldes bestehen.

In allen Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das örtliche Gesundheitsamt, das für die Umsetzung der staatlichen Regelungen zuständig ist.

Stand 9. Juni 2020

Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg

Bernardusweg 6
65589 Hadamar

T: 06433 887 20
F: 06431 28 113 021

Mail: rkm.sekretariat@bistumlimburg.de

www.kirchenmusik.bistumlimburg.de